

# Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für das  
Rauchfangkehrergewerbe vom 01. Jänner 1988

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Rauchfangkehrer Vorarlberg einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

## § 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für das Bundesland Vorarlberg  
Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Innung der Rauchfangkehrer  
Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge

## § 2 Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 01.01.2015 in Wirksamkeit und endet am 31.12.2015.

## § 3 Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze

Die derzeit gültigen kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Löhne Gesellen und Gehilfen (Bruttomonatslöhne)		inkl. 8,5% Schmutzzulage
im 1. und 2. Dienstjahr	€ 1.382,49	€ 1.500,--
Stundenlohn	€ 7,99	€ 8,66
ab dem 3. Dienstjahr	€ 1.474,65	€ 1.600,--
Stundenlohn	€ 8,51	€ 9,24
II. Lehrlingsentschädigungssätze: (Bruttomonatslöhne)		inkl. 8,5% Schmutzzulage
a) ohne Kost und Quartier		
1. Lehrjahr	€ 553,00	€ 600,--
2. Lehrjahr	€ 691,24	€ 750,--
3. Lehrjahr	€ 875,57	€ 950,--
b) mit Kost und Quartier		
1. Lehrjahr	€ 387,10	€ 420,--
2. Lehrjahr	€ 506,91	€ 550,--
3. Lehrjahr	€ 672,81	€ 730,--

#### § 4 Zulagen

Schmutzzulage:

Nachdem die von diesem Zusatzkollektivvertrag erfassten Tätigkeiten mit einer außerordentlichen Verschmutzung von Körper und Bekleidung der Arbeitnehmer zwangsläufig verbunden sind, gebührt dem Arbeitnehmer eine Schmutzzulage.

Die Schmutzzulage beträgt monatlich 8,5 % des kollektivvertraglichen Bruttomonatslohnes bzw. der Lehrlingsentschädigung.

Berufsbekleidung:

Für die Anschaffung der Berufsbekleidung ist für die Gesellen einmal jährlich ein Beitrag von € 90,- zu leisten, außer die Berufsbekleidung wird durch den Betrieb beigestellt.

#### § 5 Begünstigungsklausel

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als dieser Zusatzkollektivvertrag, bleiben aufrecht.

#### § 6 Aufhebung bestehender Kollektivverträge

Mit Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages tritt der zwischen der Innung der Rauchfangkehrer Vorarlbergs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits mit 12.05.2005 abgeschlossene Zusatzkollektivvertrag außer Kraft.

Feldkirch, am 4.12.2014

#### INNUNG DER RAUCHFANGKEHRER

Innungsmeister:  
Albert Lässer

Innungsgeschäftsführer:  
Ing. Alfred Hehle

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

Bundesvorsitzender:  
Abg. z. NR Josef Muchitsch

Bundesgeschäftsführer:  
Mag. Herbert Aufner

